

Allgemeine Information an alle Hundehalter

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden über diverse Hundehalter, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen und damit ein friedliches nachbarschaftliches Verhältnis gefährden. Insbesondere betrifft es das herrenlose Herumstromern, grundloses Bellen und Kläffen (Lärmbelästigung) und die Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Hundekot.

Wir nehmen die Beschwerden zum Anlass, die Hundehalter der Gemeinde Bestensee noch einmal auf ihre Pflichten hinzuweisen.

1. Hundehalterverordnung (HundehV)

Nach **§ 1** der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) muss ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes **angemessen** gesichert sein. Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das eingefriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchsichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchsicher eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift "Vorsicht gefährlicher Hund" oder "Vorsicht bissiger Hund" kenntlich zu machen.

Auf Grund von **§ 2** der HundehV ist es Vorschrift, dass außerhalb des befriedeten Besitztums **alle** Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters zu tragen haben. Der Hundehalter hat **sicherzustellen**, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.

Nach **§ 6 Abs. 1** hat der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm **oder** einem Gewicht von mindestens 20 kg die Hundehaltung bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Da von den meisten Bürgern **irrtümlich** davon ausgegangen wird, dass ihr Hund bei der Gemeinde gemeldet ist (Abt. Hundesteuern) möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass dies **nicht** gleichzeitig der Anmeldung nach der HundehV entspricht. Entsprechende Formulare liegen im Ordnungsamt (Zimmer 19) bereit.

Verstöße gegen die o. g. Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 dar, die mit dem Erlass von Bußgeldbescheiden geahndet werden können.

2. Brandenburgisches Waldgesetz

Nach § 15 Abs. 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg dürfen Hunde **nur** angeleint im Wald geführt werden. Wer diese Vorschrift nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

3. Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Bestensee

Nach § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Bestensee vom 29.02.1996 (Amtsblatt Bestwiner, April-Ausgabe 1996) ist **jede** Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Dazu zählt auch die Verunreinigung mit **Hundekot**. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen (z. B. auch durch Hunde und Pferde), so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Wer das Verunreinigungsverbot vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

4. Straßenverkehrsordnung

Nach § 28 der Straßenverkehrsordnung sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.

Das unberechenbare Verhalten der Tiere erfordert insbesondere im öffentlichen Straßenraum eine sorgfältige Aufsicht. Wer als Tierhalter oder sonst für die Tiere Verantwortliche einer Vorschrift nach § 28 der StVO zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 StVO, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Darüber hinaus können Sie zivilrechtlich nach § 833 BGB zum Schadenersatz verpflichtet werden, sofern durch den Hund der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

5. Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein böses Tier sich frei umherbewegen lässt oder als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

6. Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

Nach § 3 Abs. 2 sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Schlägt der Hund an, wenn jemand das Grundstück oder die Wohnung passiert, so ist das Geräusch den Nachbarn zumutbar. Sollte das Tier aber jeden Schritt eines Vorübergehenden mit lauten Gebell begleiten oder vollkommen grundlos bellen, muss er besser erzogen oder zumindest gut beaufsichtigt werden (Schutzhundausbildung: Hundezuchtvereine, Hundeschule).

Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sind bußgeldrechtliche Maßnahmen gegen den jeweiligen Hundehalter dann einzuleiten, wenn der Hund nicht nur gelegentlich für kurze Zeit (entsprechend den typischen und unvermeidbaren tierischen Äußerungen), sondern für längere Zeit ohne erkennbaren Grund ruhestörend und belästigend bellt oder jault.

Wir hoffen, dass diese ausführlichen Hinweise auf die Rechtslage genügen und die Hundehalter ihre Tiere in Zukunft ordnungsmäßig beaufsichtigen werden. Andernfalls wären wir gezwungen, von den uns zur Verfügung stehenden Rechtsvorschriften Gebrauch zu machen (z. B. Aufforderung zur angemessenen Umzäunung des Grundstücks, Aufforderung zur Absolvierung eines Lehrgangs in einer Hundeschule (Schutzhundausbildung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und Ahndung von Verstößen durch Erlass von Bußgeldbescheiden oder Verwarungen).

-Ihr Ordnungsamt-
Gemeinde Bestensee
Eichhornstraße 4-5
15741 Bestensee
Tel. (033763) 998-0